

Landkreis Parchim

Richtlinie

**des Landkreises Parchim
zur abweichenden Erbringung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II**

(Richtlinie über einmalige Leistungen)

Präambel

Gemäß § 27 Ziffer 3 SGB II wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und wie die einmaligen Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beabsichtigt derzeit nicht, dieses im Wege einer Verordnung zu regeln. Mit der Einführung des SGB II wird die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt (§ 20 Abs. 2 SGB II).

Durch den Landkreis Parchim als Träger der Leistungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II werden bis zum Verordnungserlass die Pauschalen für die abweichende Erbringung von Leistungen (einmalige Leistungen) im Wege einer Verwaltungsrichtlinie wie folgt bestimmt:

§ 1

Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Die Leistungen einer Erstausstattung für die Wohnung kommen nur in Betracht für Personen, die bisher keinen eigenen Haushalt geführt haben oder falls wegen außergewöhnlicher Umstände (z.B. Wohnungsbrand, Haftentlassung) eine Wohnung neu ausgestattet werden muss. Zur Höhe der Leistungen bei Erstausstattung gelten folgende Vorgaben:

Wohnungseinrichtungspauschale:

Wohnungseinrichtung für eine volljährige Person:	930,00 €
Wohnungseinrichtung für zwei volljährige Personen:	1.120,00 €
Wohnungseinrichtung für jede weitere Person:	300,00 €

- Aus der Wohnungseinrichtungspauschale ist die gesamte Wohnungseinrichtung (einschließlich Waschmaschine und Fernseher mit Anschlusskosten) zu tragen. Für die Bewilligung großer Elektrogeräte und Küchenschränke mit Spüle wird auf die nachfolgenden besonderen Regelungen hingewiesen.

Elektro- oder Gasherd	150,00 €
Kühlschrank	100,00 €
Küchenschränke mit Spüle	130,00 €
- Für Kinder unter drei Jahren können zusätzlich auch die Kosten eines Teppichbodens im Kinderzimmer (bis 30,00 €) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits mit Auslegeware ausgestattet ist.
- Liegen gesundheitliche oder behinderungsbedingte Gründe vor, so können ebenfalls zusätzliche Mittel für den Kauf eines Bodenbelags (pro m² = 5,00 €) bewilligt werden, soweit die Wohnung nicht bereits mit Auslegeware ausgestattet ist. Die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung ist dazu Voraussetzung.

Leistungen für die Erstausstattung mit Elektrogroßgeräten (Herd, Kühlschrank) sowie für Küchenschränke mit Spüle können nur gewährt werden, wenn sie laut Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Die Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen der Geräte sind aus dem Regelsatz zu tragen, weil Leistungen für einmalige Bedarfe grundsätzlich nur für Erstausstattungen gewährt werden.

§ 2 Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt

Pauschalen für die Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt:

Erstaussstattungen für Bekleidung

- für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (bis einschließlich 13 Jahre) 300,00 €
- für Leistungsberechtigte von Beginn des 15. Lebensjahres (ab 14 Jahre) 400,00 €

Erstaussstattungen für Kleidung werden insbesondere bei außergewöhnlichen Lebenssituationen (z.B. bei einem Brand oder dem vollständigen Verlust der Bekleidung) gewährt.

Schwangerschaftsbekleidung 100,00 €

Die Erstaussstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft betrifft die Versorgung der Schwangeren mit Umstandskleidung. Der Mehrbedarf an Wäsche ist aus der Leistung nach § 21 Abs. 2 SGB II zu bestreiten.

Bekleidungspauschale – Geburt: 200,00 €

Die Bekleidungspauschale wird ab drei Monate vor der Geburt gewährt.

Bei Geburt eines Kindes ist auch eine Beihilfe auf der Grundlage von § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB II für die Erstaussstattung für einen Kinderwagen und ein Kinderbett (einschließlich Bettwäsche u. Einziehdecke) in Höhe von 200,00 € zu gewähren.

Weitere Bedarfe sind Bestandteil des Regelsatzes und damit abgegolten.

§ 3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind genehmigte Fahrten mit mindestens einer Übernachtung. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Klassenfahrt im Inland oder im Ausland stattfindet.

Für den häuslichen Lebensunterhalt ersparte Aufwendungen, insbesondere für Verpflegung, sind hiervon nicht in Abzug zu bringen, da der Schüler regelmäßig mindestens in dieser Höhe Taschengeld für die Fahrt benötigen wird.

Eintägige Schulausflüge und Wandertage fallen nicht unter diese Vorschrift.

Eine Bewilligung der Leistung erfolgt u.a. nur, wenn mindestens 70 % aller Schüler der Klasse an dieser Fahrt teilnehmen. Dazu ist eine entsprechende Bescheinigung der Schule vorzulegen.

Mit den nachstehend genannten Beträgen müssen alle Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrgeld, Nebenkosten, Taschengeld) abgedeckt werden.

Höchstbeträge für Schulfahrten

- bis einschließlich zum 5. Schuljahr höchstens 150,00 €
- vom 6. bis zum 8. Schuljahr höchstens 200,00 €
- ab Klasse 9 höchstens 250,00 €

Anlage 1**Kalkulation von Bekleidungspauschalen****Tabelle 1**

- Bekleidungspauschale für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (*bis einschließlich 13 Jahre*)

Bezeichnung	Einzelpreis	Stück	Lebensdauer	Euro
Sommer-/Winterjacke	50,00	1	24 Monate	50,00
Hose, Rock, Kleid	20,00	2	12 Monate	40,00
Pullover / Strickjacke	15,00	2	12 Monate	30,00
T-Shirts / Hemd / Bluse	10,00	4	12 Monate	40,00
Schlafanzug/Nachthemd	10,00	2	12 Monate	20,00
Unterwäsche	10,00	4	12 Monate	40,00
Schuhe	25,00	2	12 Monate	50,00
Hausschuhe	10,00	1	12 Monate	10,00
Mütze/Schal/Hand- schuhe, Badebeklei- dung, Kleinteile	20,00	1	12 Monate	20,00
Gesamtbetrag				300,00

Tabelle 2

- Bekleidungspauschale für Leistungsberechtigte von Beginn des 15. Lebensjahres (ab 14 Jahre)

Bezeichnung	Einzelpreis	Stück	Lebensdauer	Euro
Sommer-/ Winterjacke	60,00	1	24 Monate	60,00
Hose, Rock, Kleid	20,00	2	24 Monate	40,00
Pullover/ Strickjacke	20,00	3	24 Monate	60,00
T-Shirts/Hemd/Bluse	20,00	3	12 Monate	60,00
Schlafanzug/Nachthemd	20,00	2	24 Monate	40,00
Unterwäsche	10,00	4	12 Monate	40,00
Schuhe	30,00	2	12 Monate	60,00
Hausschuhe	10,00	1	24 Monate	10,00
Geringer Anschaffungs- wert (Kleinteile)	30,00	1	12 Monate	30,00
Gesamtbetrag				400,00

Anlage 2 - Kalkulation zu den Einrichtungspauschalen**Ein-Personen-Haushalt**

Gegenstände	Einzelpositionen (€) Richtwerte	Gesamtleistung (€) Richtwert pro Zimmer
Wohnzimmer:		
Couchtisch	50,00	
Couch/ o. 2 Sessel	90,00	
Schrank	100,00	
Lampe	10,00	
Fernseher	100,00	350,00
Schlafzimmer:		
Bett (Polsterliege o.ä.)	70,00	
Kleiderschrank (2 Drehtüren)	90,00	
Lampe	10,00	
Kopfkissen	10,00	
Einziehdecke	20,00	
Bettwäsche (2x)	40,00	240,00
Flur/Bad:		
Lampen (2x 10,00)	20,00	
Badezimmerablage incl. Spiegel	20,00	
Badezimmerschrank	20,00	
Waschmaschine	200,00	260,00
Küche:		
Spüle mit Unterschrank	90,00	
Hängeschrank	40,00	
Küchentisch	40,00	
2 Stühle	20,00	
Lampe	10,00	
Kühlschrank	100,00	
Herd	150,00	450,00
Sonstiges:		
Fensterbehang (für Bad und Schlafzimmer)	40,00	
Radio	20,00	
Anschlussgebühren	30,00	
Staubsauger	40,00	
Bügeleisen	15,00	
Hausrat bei fehlender Grundausrüstung (Geschirr, Töpfe, Bestecke u.a.)	65,00	210,00
Gesamtsumme:		1.510,00
Ohne Küchenschranke mit Spüle, Kühlschrank, Waschmaschine und Herd		930,00

Zwei-Personen-Haushalt

Gegenstände	Einzelpositionen (€) Richtwerte	Gesamtleistung (€) Richtwert pro Zimmer
Wohnzimmer:		
Couchtisch	50,00	
Couch/ o. 2 Sessel	100,00	
Schrank	100,00	
Lampe	10,00	
Fernseher	100,00	360,00

Schlafzimmer:

Bett (Polsterliege o.ä.)	150,00	
Kleiderschrank (2 Drehtüren)	90,00	
Lampe	10,00	
Kopfkissen (2x)	10,00	
Einziehdecke (2x)	20,00	
Bettwäsche (4x)	80,00	390,00

Flur/Bad:

Lampen (2x 10,00)	20,00	
Badezimmerablage incl. Spiegel	20,00	
Badezimmerschrank	20,00	
Waschmaschine	200,00	260,00

Küche:

Spüle mit Unterschrank	90,00	
Hängeschrank	40,00	
Küchentisch	40,00	
3 Stühle	30,00	
Lampe	10,00	
Kühlschrank	100,00	
Herd	150,00	460,00

Sonstiges:

Fensterbehang (für Bad und Schlafzimmer)	40,00	
Radio	20,00	
Staubsauger	40,00	
Bügeleisen	15,00	
Hausrat bei fehlender Grundausstattung (Geschirr, Töpfe, Bestecke u.a.)	85,00	
Anschlussgebühren	30,00	230,00

Gesamtsumme:**1.510,00**Ohne Küchenschränke mit Spüle, Kühlschrank, Waschmaschine und Herd: **1.120,00****Zusätzlich pro weitere Person:**

Bett (incl. Rahmen u. Matratze)	80,00
oder Liegebettwäsche (2x)	40,00
Kopfkissen	10,00
Einziehdecke	20,00
Tisch	20,00
Stuhl	10,00
Regal/Schrank	70,00
Lampe	10,00
Fensterbehang	20,00
Hausratsgrundausstattung	20,00

Gesamtsumme:**300,00**

Die Höhe der Preise für die o.a. Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte sowie für die Bekleidung wurden den Angeboten der entsprechenden Geschäfte im Bereich des Landkreises Parchim und Umgebung sowie den Angeboten der Möbelbörsen entnommen.

Anlage 3**Berechnungsbeispiel für eine Einzelperson:**

Wie wird nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB II das Einkommen berechnet, das als Eigenanteil aufgebracht werden muss?

Bedarf:		Einkommen:		Eigenanteil:
Regelsatz	331,00 €		596,00€	7 x (596,00-576,00)
Miete	200,00 €			= 140,00 Euro
<u>Heizung</u>	<u>45,00 €</u>			
Gesamt:	576,00€			

Ergebnis: Im vorliegenden Berechnungsbeispiel müssen 140,00 € Eigenanteil aufgebracht werden.